

A black and white photograph of a wind turbine. The image is dominated by the large, curved blades of the turbine, which are positioned diagonally across the frame. In the lower right foreground, a worker wearing a hard hat and safety gear is perched on top of one of the blades, looking down. The background shows the nacelle and another blade of the turbine against a clear sky. The overall composition is clean and industrial.

## EINLADUNG

zur Hauptversammlung der RWE Aktiengesellschaft  
am Mittwoch, dem 22. April 2009

**RWE Aktiengesellschaft**

Opernplatz 1  
45128 Essen

T +49 201 12-00  
F +49 201 12-15199  
I [www.rwe.com](http://www.rwe.com)

**VORWEG GEHEN**  
15/11/08

# RWE AKTIENGESELLSCHAFT ESSEN

International Securities Identification Numbers (ISIN):

DE 0007037129

DE 0007037145

## EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

am Mittwoch, dem 22. April 2009, 10.00 Uhr, findet  
in der Grugahalle in 45131 Essen, Norbertstraße 2,  
unsere ordentliche Hauptversammlung statt, zu der  
wir Sie einladen.

# TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der RWE Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die RWE Aktiengesellschaft und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter [www.rwe.com](http://www.rwe.com) sowie in den Geschäftsräumen am Sitz der RWE Aktiengesellschaft, Opernplatz 1, 45128 Essen, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

2. **Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der RWE Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2008 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 4,50 je dividendenberechtigter Stückaktie	= EUR	2.388.107.371,50
Gewinnvortrag	= EUR	20.000.417,75
Bilanzgewinn	= EUR	2.408.107.789,25

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft im Besitz befindlichen nicht dividendenberechtigten eigenen Aktien zum 31. Dezember 2008. Bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern, wenn weitere eigene Aktien erworben werden. Entsprechend kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien veräußert werden.

In diesen Fällen wird der Hauptversammlung bei gleichbleibendem Dividendenbetrag je dividendenberechtigter Stückaktie ein angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, nach dem sich der an die Aktionäre insgesamt auszuschüttende Betrag um den Teilbetrag, der auf die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses hinzuerworbenen eigenen Aktien auszuschütten wäre, vermindert und sich um den Teilbetrag, der auf die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses veräußerten eigenen Aktien auszuschütten ist, erhöht. Der Gewinnvortrag erhöht oder ermäßigt sich um diese Teilbeträge.

3. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2008 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Frankfurt am Main,  
Zweigniederlassung Essen,

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

## 6. Wahl des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Frankfurt am Main,  
Zweigniederlassung Essen,

für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts als Teile des Halbjahresfinanzberichts 2009 zu wählen.

## 7. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die in der Hauptversammlung 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 16. Oktober 2009 befristet. Die Ermächtigung soll daher erneuert werden. Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten des Erwerbs und der anschließenden Verwendung eigener Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 21. Oktober 2010 Aktien der Gesellschaft, gleich welcher Gattung, im Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb kann sich auf Aktien nur einer Gattung beschränken. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

(1) Soweit der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arith-

metischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

(2) Soweit der Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots erfolgt, darf der von der Gesellschaft angebotene und gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der Beteiligungen der anstehenden Aktionäre zueinander (Beteiligungsquoten) oder nach dem Verhältnis der angekauften Aktien (Ankaufsquoten) erfolgen. Darüber hinaus kann zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kaufmännisch gerundet werden.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß lit. a) oder aufgrund einer früher erteilten Ermächtigung erworbene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Erhöhung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen; der Vorstand wird in diesem Fall zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, gemäß lit. a) oder aufgrund einer früher erteilten Ermächtigung erworbene Stammaktien an Dritte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen zu übertragen. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) oder aufgrund einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Stammaktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Stammaktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf die Veräußerung von Stammaktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des Grundkapitals entfällt. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die (1) während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ausgegeben wurden oder die (2) zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Options- oder Wandelanleihen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ausgegeben wurden.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, gemäß lit. a) oder aufgrund einer früher erteilten Ermächtigung erworbene Stammaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, die aufgrund der Ermächtigungen durch die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. April 2009 unter den Tagesordnungspunkten 9 und 10 begeben worden sind, gemäß den Options- und Anleihebedingungen zu liefern. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Insgesamt darf auf die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Stammaktien ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des Grundkapitals entfallen, sofern die Stammaktien zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes gewährt oder begründet wurden, verwendet werden. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden.
- f) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, im Fall einer Veräußerung eigener Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre oder im Fall einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht den Inhabern von Options- oder Wandelanleihen der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, die aufgrund der Ermächtigungen durch die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. April 2009 unter den Tagesordnungspunkten 9 und 10 begeben worden sind, gemäß lit. a) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbene Stammaktien in dem Umfang zu gewähren, in dem die Inhaber der Options- oder Wandelanleihen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf Stammaktien der Gesellschaft hätten. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Insgesamt darf auf die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Stammaktien ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des Grundkapitals entfallen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden.

- g) Alle vorstehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien können ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.
- h) Die in der Hauptversammlung vom 17. April 2008 erteilte und bis zum 16. Oktober 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

## 8. Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien

Der Erwerb eigener Aktien soll auch unter Einsatz von Derivaten möglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Erwerb eigener Aktien im Rahmen der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 7 lit. a) und g) darf auch unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Optionsgeschäfte mit einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen (nachfolgend: „Finanzinstitut“) abgeschlossen

werden mit der Maßgabe, dass dieses Finanzinstitut bei Ausübung der Option nur Aktien liefert, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden. Der Erwerb unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen ist auf Aktien in einem Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeit der Optionen darf nicht später als am 21. Oktober 2010 enden. Die von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte und für Put-Optionen vereinnahmte Optionsprämie darf von dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen nicht mehr als 5 % abweichen. Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise für Aktien der betreffenden Gattung im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).

- b) Für die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, gelten die Regelungen zu Tagesordnungspunkt 7 lit. b) bis g) entsprechend.

## 9. Ermächtigung I zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Anleihen, Schaffung eines bedingten Kapitals und Änderung von § 4 der Satzung

Um der Gesellschaft Flexibilität am Kapitalmarkt zu verschaffen, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen

werden, eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen und die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Gewährung von Stammaktien für die Bedienung der Options- oder Wandlungsrechte oder Options- oder Wandlungspflichten zu beschließen.

**a) Ermächtigung I zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Anleihen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelanleihen (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 6.000.000.000 auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte oder -pflichten und den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu Euro 143.975.680 nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelanleihebedingungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Auf den vorgenannten Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 6.000.000.000 sind Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechte oder Options- oder Wandlungspflicht anzurechnen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. April 2009 zu Tagesordnungspunkt 10 (Ermächtigung II) begeben werden, so dass dieser Gesamtnennbetrag aufgrund der Ermächtigungen I und II insgesamt nur einmal ausgenutzt werden kann.

Die Options- und Wandelanleihen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung

eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch eine Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für diese Schuldverschreibungen zu übernehmen und deren Inhabern Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren oder ihnen aufzuerlegen.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes ausgegeben, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit denjenigen, denen bereits zuvor ausgegebene Options- oder Wandlungsrechte zustehen oder Options- oder Wandlungspflichten auferlegt sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrecht oder Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht auf Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden angerechnet

- > Stammaktien, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden,
- > Stammaktien, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden,
- > Stammaktien, die bei der Ausübung von mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht aus aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung

vom 22. April 2009 zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes bezugsrechtsfrei begebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht während der Laufzeit der Ermächtigung dieses Tagesordnungspunkts 9 ausgegeben werden, sowie

- > Stammaktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, soweit die unter Bezugsrechtsausschluss insgesamt auszugebenden Aktien einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 20% übersteigen würden.

Im Fall der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsanleihen können die Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stammaktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Stammaktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Stammaktien aufaddiert werden können.

Im Fall der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Schuldverschreibungen

gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Stammaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

#### Options- oder Wandlungspreis

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Options- oder Wandlungsrecht gewähren oder eine Options- oder Wandlungspflicht bestimmen, errechnet sich der Options- oder Wandlungspreis nach den Regelungen in § 4 Absatz (3a) der Satzung der Gesellschaft in der Fassung, die unter diesem Tagesordnungspunkt 9 b) (1) abgedruckt ist.

#### Anleihebedingungen

Bei mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen kann der Options- oder Wandlungspreis unbeschadet des § 9 Abs. 1 des Aktiengesetzes im Fall der wirtschaftlichen Verwässerung des Werts der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten nach näherer Bestimmung der Schuldverschreibung wertwährend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht schon durch Gesetz geregelt ist. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen oder Ereignisse (wie z. B. ungewöhnlich hohe Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der

Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten vorsehen. Bei einer Kontrollerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- oder Wandlungspreises vorgesehen werden.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung oder Optionsausübung statt der Gewährung von Stammaktien einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Stammaktien dem einfachen rechnerischen Durchschnitt der Aktienkurse an den zehn Börsentagen nach Erklärung der Wandlung oder der Optionsausübung entspricht. Der in Bezug genommene Aktienkurs an dem jeweiligen Börsentag ist der volumengewichtete Durchschnittskurs der Stammaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse. Für den Fall, dass die Gesellschaft die Ausübung des Rechts zur Zahlung eines Geldbetrags nach Wandlung oder Optionsausübung bekannt gibt, beginnen die zehn Börsentage erst drei Börsentage nach Bekanntgabe der Gesellschaft, einen Geldbetrag zu zahlen. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- oder Wandelanleihe nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Stammaktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Stammaktien der Gesellschaft oder Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können oder das Optionsrecht oder die Optionspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Wandlungspflicht oder eine Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der mit einem Wandlungs- oder

Optionsrecht verbundenen Schuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Gläubigern der Schuldverschreibung ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stammaktien der Gesellschaft oder Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Stammaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 199 Abs. 2 des Aktiengesetzes sind zu beachten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen sowie Options- oder Wandlungszeitraum zu bestimmen oder im Einvernehmen mit den Organen der die Options- oder Wandelanleihe begebenden Konzerngesellschaft festzulegen.

#### b) Schaffung eines bedingten Kapitals I

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Schaffung eines bedingten Kapitals I mit nachfolgendem Inhalt und zu diesem Zweck zugleich die folgende Änderung der Satzung zu beschließen:

##### (1) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals I und Änderung von § 4 der Satzung

In § 4 der Satzung (Grundkapital) werden der bisherige Absatz (4) zu Absatz (5) und der bisherige Absatz (3) zu Absatz (4), und es wird ein neuer Absatz (3a) eingefügt:

„(3a) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 143.975.680, eingeteilt in bis zu 56.240.500 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 22. April 2009 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung I ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren, ausübt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nicht durchgeführt, soweit ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Stammaktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Stammaktien erfolgt zu dem den Vorgaben dieser Ermächtigung entsprechenden Options- oder Wandlungspreis:

> Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Optionsrecht gewähren, aber keine Optionspflicht bestimmen, entspricht der Optionspreis 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Stammaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in

einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung I durch den Vorstand und der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 125 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Stammaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse des fünften Tages vor Ablauf der Bezugsfrist (der in Bezug genommene Durchschnittskurs nachfolgend auch der „Referenzkurs“).

- > Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht gewähren, aber keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis 125 % des Referenzkurses.
- > Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungs- oder Optionspreis bei Fälligkeit der Schuldverschreibung oder im Fall eines Übernahmeangebots folgendem Betrag:
  - Falls der einfache rechnerische Durchschnitt der Aktienkurse an den zwanzig Börsentagen vor dem zweiten Handelstag vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen (im Fall eines Übernahmeangebots vor dem Wandlungstag oder dem Optionstag) („Durchschnittskurs“)

- > geringer oder gleich dem Referenzkurs ist, dem Referenzkurs,
- > größer als der Referenzkurs und kleiner 118 % des Referenzkurses ist, dem Durchschnittskurs,
- > größer oder gleich 118 % des Referenzkurses ist, 118 % des Referenzkurses.

Der vorstehend in Bezug genommene Aktienkurs an dem jeweiligen Börsentag ist der volumengewichtete Durchschnittskurs der Stammaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse.

- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen 118 % des Referenzkurses, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungs- oder Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen.
- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen dem Referenzkurs, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen bei einem Übernahmeangebot vor Eintritt der Wandlungs- oder Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen.
- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen dem Referenzkurs, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Abwendung

eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Ratingagentur eine vorzeitige Wandlung veranlasst.

Die neuen Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

## (2) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Absatz (3a) der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten.

## 10. Ermächtigung II zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Anleihen, Schaffung eines bedingten Kapitals und Änderung von § 4 der Satzung

Die unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Ermächtigung sieht aus Gründen rechtlicher Vorsicht entgegen der bislang üblichen Praxis einen genau berechenbaren Options- oder Wandlungspreis für die Ausübung der Ermächtigung vor. Um Vorstand und Aufsichtsrat in die Lage zu versetzen, von den unter der Ermächtigung möglichen Finanzierungsinstrumenten im Finanzierungsinteresse der Gesellschaft bestmöglich Gebrauch zu machen, soll eine weitere – bis auf die notwendigen Anpassungen inhaltsgleiche – Ermächtigung beschlossen werden, welche die Festlegung eines genau festgelegten höheren Options- oder Wandlungspreises ermöglicht. Das Gesamtvolumen der aus beiden Ermächtigungen begebaren Schuldverschreibungen soll dabei aber auf einen Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 6.000.000.000 beschränkt sein, so dass dieser Gesamtnennbetrag insgesamt durch die Ausnutzung der Ermächtigung I und der Ermächtigung II nur einmal ausgenutzt werden kann.

### a) Ermächtigung II zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Anleihen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelanleihen (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 6.000.000.000 auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte oder -pflichten sowie den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu Euro 143.975.680 nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelanleihebedingungen zu

gewähren oder aufzuerlegen. Auf den vorgenannten Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 6.000.000.000 sind Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder Options- oder Wandlungspflicht anzurechnen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. April 2009 zu Tagesordnungspunkt 9 (Ermächtigung I) begeben werden, so dass dieser Gesamtnennbetrag aufgrund der Ermächtigungen I und II insgesamt nur einmal ausgenutzt werden kann.

Die Options- und Wandelanleihen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch eine Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für diese Schuldverschreibungen zu übernehmen und deren Inhabern Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren oder ihnen aufzuerlegen.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes ausgegeben, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit denjenigen, denen bereits zuvor ausgegebene Options- oder Wandlungsrechte zustehen oder Options- oder Wandlungspflichten auferlegt sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrecht oder Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht auf Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden angerechnet

> Stammaktien, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß

§ 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden,

- > Stammaktien, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden,
- > Stammaktien, die bei der Ausübung von mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht aus aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. April 2009 zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes bezugsrechtsfrei begebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht, während der Laufzeit der Ermächtigung dieses Tagesordnungspunkts 10 ausgegeben werden, sowie
- > Stammaktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, soweit die unter Bezugsrechtsausschluss insgesamt auszugebenden Aktien einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 20 % übersteigen würden.

Im Fall der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsanleihen können die Options-

bedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stammaktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Stammaktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- oder Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Stammaktien aufaddiert werden können.

Im Fall der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Stammaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

#### **Options- oder Wandlungspreis**

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Options- oder Wandlungsrecht gewähren oder eine Options- oder Wandlungspflicht bestimmen, errechnet sich der Options- oder Wandlungspreis nach den Regelungen in § 4 Absatz (3b) der Satzung der Gesellschaft in der Fassung, die unter diesem Tagesordnungspunkt 10 b) (1) abgedruckt ist.

### Anleihebedingungen

Bei mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen kann der Options- oder Wandlungspreis unbeschadet des § 9 Abs. 1 des Aktiengesetzes im Fall der wirtschaftlichen Verwässerung des Werts der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten nach näherer Bestimmung der Schuldverschreibung wertwahrend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht schon durch Gesetz geregelt ist. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen oder Ereignisse (wie z. B. ungewöhnlich hohe Dividenden, Kontrollenerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten vorsehen. Bei einer Kontrollenerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- oder Wandlungspreises vorgesehen werden.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung oder Optionsausübung statt der Gewährung von Stammaktien einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Stammaktien dem einfachen rechnerischen Durchschnitt der Aktienkurse an den zehn Börsentagen nach Erklärung der Wandlung oder der Optionsausübung entspricht. Der in Bezug genommene Aktienkurs an dem jeweiligen Börsentag ist der volumengewichtete Durchschnittskurs der Stammaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse. Für den Fall, dass die Gesellschaft die Ausübung des Rechts zur Zahlung eines Geldbetrags nach Wandlung oder Optionsausübung bekannt gibt, beginnen die zehn Börsentage erst drei Börsentage nach

Bekanntgabe der Gesellschaft, einen Geldbetrag zu zahlen. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- oder Wandelanleihe nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Stammaktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Stammaktien der Gesellschaft oder Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können oder das Optionsrecht oder die Optionspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Wandlungspflicht oder eine Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht verbundenen Schuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Gläubigern der Schuldverschreibung ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stammaktien der Gesellschaft oder Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Stammaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 199 Abs. 2 des Aktiengesetzes sind zu beachten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen sowie Options- oder Wandlungszeitraum zu bestimmen oder im Einvernehmen mit den Organen der die Options- oder Wandelanleihe begebenden Konzerngesellschaft festzulegen.

## b) Schaffung eines bedingten Kapitals II

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Schaffung eines bedingten Kapitals II mit folgendem Inhalt und zu diesem Zweck zugleich die folgende Änderung der Satzung zu beschließen:

### (1) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals II und Änderung von § 4 der Satzung

In § 4 der Satzung (Grundkapital) werden – gemäß Beschluss zu Tagesordnungspunkt 9 – der bisherige Absatz (4) zu Absatz (5) und der bisherige Absatz (3) zu Absatz (4), und es wird nunmehr ein neuer Absatz (3b) eingefügt:

„(3b) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 143.975.680, eingeteilt in bis zu 56.240.500 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 22. April 2009 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung II ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen oder soweit die RWE AG ein Wahlrecht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags auf den Inhaber lau-

tende Stammaktien der RWE AG zu gewähren, ausübt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nicht durchgeführt, soweit ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Stammaktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Stammaktien erfolgt zu dem den Vorgaben dieser Ermächtigung entsprechenden Options- oder Wandlungspreis:

- > Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Optionsrecht gewähren, aber keine Optionspflicht bestimmen, entspricht der Optionspreis 135 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Stammaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung II durch den Vorstand und der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 135 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Stammaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse des fünften Tages vor Ablauf der Bezugsfrist (der in Bezug genommene Durchschnittskurs nachfolgend auch der „Referenzkurs“).
- > Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht gewähren, aber keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis 135 % des Referenzkurses.

- > Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungs- oder Optionspreis bei Fälligkeit der Schuldverschreibung oder im Fall eines Übernahmeangebots folgendem Betrag:
  - Falls der einfache rechnerische Durchschnitt der Aktienkurse an den zwanzig Börsentagen vor dem zweiten Handelstag vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen (im Fall eines Übernahmeangebots vor dem Wandlungstag oder dem Optionstag) („Durchschnittskurs“)
    - > geringer oder gleich dem Referenzkurs ist, dem Referenzkurs,
    - > größer als der Referenzkurs und kleiner 120 % des Referenzkurses ist, dem Durchschnittskurs,
    - > größer oder gleich 120 % des Referenzkurses ist, 120 % des Referenzkurses.

Der vorstehend in Bezug genommene Aktienkurs an dem jeweiligen Börsentag ist der volumengewichtete Durchschnittskurs der Stammaktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse.

- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen 120 % des Referenzkurses, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungs- oder Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen.

- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen dem Referenzkurs, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen bei einem Übernahmeangebot vor Eintritt der Wandlungs- oder Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen.
- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen dem Referenzkurs, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Abwendung eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Ratingagentur eine vorzeitige Wandlung veranlasst.

Die neuen Stammaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

## (2) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Absatz (3b) der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung

der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten.

#### 11. Änderung von § 15 Absatz (3) der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung) und § 17 Absatz (2) der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung)

Nach dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 5. November 2008 kann durch die Satzung die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zugelassen oder der Vorstand hierzu ermächtigt werden. Eine Übertragung der Hauptversammlung auf Basis der Entscheidung des Versammlungsvorsitzenden, wie die Satzung der RWE Aktiengesellschaft sie derzeit vorsieht, ist damit unter Umständen in Zukunft nicht mehr zulässig.

Die Regelungen des ARUG werden voraussichtlich im Herbst 2009 und damit bereits vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in Kraft treten. Um auch in Zukunft über eine sichere Rechtsgrundlage für die Übertragung der Hauptversammlung im Internet zu verfügen, soll bereits jetzt die Satzung entsprechend geändert werden. Der Vorstand wird die damit verbundenen Satzungsänderungen jedoch erst nach Inkrafttreten des ARUG zum Handelsregister anmelden.

Um das notwendige Maß an Flexibilität zu gewährleisten, soll die Übertragung der Hauptversammlung auch weiterhin nicht in der Satzung festgelegt, sondern die diesbezügliche Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand delegiert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 17 Absatz (2) Satz 2 der Satzung wird gestrichen.  
§ 15 Absatz (3) der Satzung, der die Gesellschaft ermächtigt, die Teilnahme an der Hauptversammlung mittels elektronischer oder anderer Medien zuzulassen, wird durch folgende Regelungen ersetzt:

„Der Vorstand kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Vorstand entscheidet über die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung.“

Der Vorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderungen erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn § 118 des Aktiengesetzes gemäß der Fassung des Regierungsentwurfs des ARUG vom 5. November 2008 geändert wird.

#### 12. Änderung von § 16 Absatz (3) der Satzung (Beschlussfassung)

Das Stimmrecht der Aktionäre kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Form für die Bevollmächtigung soll durch eine Änderung der Satzung erleichtert werden. Anstelle der Schriftform soll künftig Textform genügen. Dies kann schon nach der geltenden Rechtslage in der Satzung bestimmt werden. Auch das ARUG wird nach dem Regierungsentwurf die Textform ausreichen lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 16 Absatz (3) der Satzung, der die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte regelt, wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform, soweit das Gesetz keine Erleichterung bestimmt.“

#### Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, die Gesellschaft weiterhin zum Erwerb eigener Aktien, gleich welcher Gattung, zu ermächtigen. Die in der Hauptversammlung 2008 erteilte und bis zum 16. Oktober 2009 befristete Ermächtigung wird mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Neben dem Erwerb über die Börse soll es der Gesellschaft auch möglich sein, eigene Aktien durch ein öffentliches, an alle Aktionäre der betreffenden Gattung gerichtetes Kaufangebot zu erwerben. Dadurch wird der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt. Der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, kann die Zuteilung nach dem Verhältnis der Beteiligungen der andienenden Aktionäre zueinander (Beteiligungsquoten) oder nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Die Möglichkeit zur kaufmännischen Rundung dient der Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Insoweit kann die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, dass abwicklungstechnisch der Erwerb ganzer Aktien dargestellt werden kann.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 des Aktiengesetzes gestattet dem Vorstand, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien über die Börse zu veräußern. Der Vorstand soll durch die Hauptversammlung ferner ermächtigt werden, die gemäß dieser oder früher erteilten Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes vor, dass der Vorstand die Aktien

auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand wird insoweit ermächtigt, die Satzung hinsichtlich der sich verändernden Anzahl der Stückaktien anzupassen.

Die Gesellschaft soll darüber hinaus in die Lage versetzt werden, die gemäß dieser oder früher erteilten Ermächtigungen erworbenen eigenen Stammaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen anzubieten. Eigene Aktien sind als Akquisitionswährung ein wichtiges Instrument. Für die Gesellschaft können sie eine günstige Finanzierungsmöglichkeit darstellen. Von Veräußerern werden sie vielfach als Gegenleistung verlangt. Mit der entsprechenden Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, Akquisitionen, bei denen die Gegenleistung ganz oder teilweise in Aktien besteht, schnell und flexibel durchführen zu können, insbesondere ohne die zeitlich häufig nicht mögliche Befassung der Hauptversammlung. Die Verwendung eigener Stammaktien für Akquisitionen hat für die Alt-Aktionäre zudem den Vorteil, dass ihr Stimmrecht im Vergleich zu der Situation vor Erwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft nicht verwässert wird. Zurzeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, für die eigene Aktien verwendet werden sollen.

Die Gesellschaft soll ferner in die Lage sein, unter den Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes die gemäß dieser oder früher erteilten Ermächtigungen erworbenen eigenen Stammaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts anders als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern. Damit soll es der Gesellschaft insbesondere ermöglicht werden, kurzfristig Stammaktien der Gesellschaft auszugeben. Die vorgeschlagene Ermächtigung dient damit der Sicherung einer dauerhaften und angemessenen Eigenkapitalausstattung der

Gesellschaft. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis von Stammaktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung bei der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Davon ist auszugehen, wenn der Veräußerungspreis den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise bereits börsennotierter Stammaktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung im Xetra-Handel an den letzten fünf Börsentagen vor dem Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Käufer höchstens um 5 % unterschreitet. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der auf die zu veräußernden Stammaktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ausgegeben werden. Durch die Begrenzung der Zahl der zu veräußernden Stammaktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Veräußerungspreises der neuen Stammaktien nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist.

Der Hauptversammlung vom 22. April 2009 wird unter den Tagesordnungspunkten 9 und 10 vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Options- oder Wandelanleihen auszugeben. Es kann sinnvoll sein, die sich daraus ergebenden Rechte auf den Bezug von Stammaktien nicht durch eine Kapitalerhöhung, sondern ganz oder teilweise durch eigene Stammaktien zu bedienen. Deshalb wird eine entsprechende Verwendung der gemäß dieser oder früher erteilten Ermächtigungen erworbenen eigenen Stammaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen. Bei der Entscheidung darüber, ob eigene Stammaktien geliefert werden oder das bedingte Kapital ausgenutzt wird, wird der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre sorgfältig abwägen.

Soweit eigene Stammaktien im Wege des Angebots an alle Aktionäre veräußert werden, soll die Möglichkeit bestehen, den Inhabern der durch die Hauptversammlung vom 22. April 2009 unter den Tagesordnungspunkten 9 oder 10 ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen Bezugsrechte auf Stammaktien der Gesellschaft in dem Umfang einzuräumen, in welchem sie nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht solche Bezugsrechte hätten. Der darin liegende Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat den Vorteil, dass der Options- oder Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen nicht zum Zweck des Verwässerungsschutzes ermäßigt werden muss, so dass der Gesellschaft in diesem Fall bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten insgesamt mehr Mittel zufließen. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Stammaktien darf höchstens ein anteiliger Betrag von 10 % des Grundkapitals entfallen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Verwendung ausgegeben oder veräußert wurden. Der Vorstand wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung und die Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8**

Die Ermächtigung sieht vor, dass im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien auch Derivate in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beidem eingesetzt werden können. Punkt 8 der Tagesordnung erweitert damit Punkt 7 der Tagesordnung allein um die Möglichkeit des

Rückerwerbs mittels Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beidem und stellt keine zusätzliche oder eigenständige Ermächtigung zum Rückerwerb dar, so dass ansonsten sämtliche Bedingungen des Rückerwerbs aus Punkt 7 der Tagesordnung gelten, namentlich die zeitlichen Vorgaben. Das Volumen für diese Art des Erwerbs eigener Aktien wird innerhalb der Gesamtermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 8 noch weiter auf 5 % des Grundkapitals eingeschränkt. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative erweitert die Gesellschaft ihre Möglichkeiten, den Erwerb eigener Aktien optimal zu strukturieren.

Bei Veräußerung einer Put-Option gewährt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. Die Gesellschaft ist als sogenannter Stillhalter im Fall der Ausübung der Put-Option verpflichtet, die in der Put-Option festgelegte Anzahl von Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung dafür erhält die Gesellschaft bei Veräußerung der Put-Option eine Optionsprämie.

Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits am Abschlusstag der Option festgelegt wird. Die Liquidität fließt hingegen erst am Ausübungstag ab. Wird die Option nicht ausgeübt, da der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien erwerben. Ihr verbleibt jedoch die am Abschlusstag vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine festgelegte Anzahl von Aktien zu einem festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, da

sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Durch den Erwerb von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse absichern und muss nur so viele Aktien erwerben, wie sie zu dem späteren Zeitpunkt tatsächlich benötigt.

Die hier beschriebenen Optionsgeschäfte sollen mit einem Finanzinstitut abgeschlossen werden. Hierdurch wird die Verwaltung – anders als bei einem Angebot zum Erwerb der Option an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und den im Beschluss näher begrenzten zulässigen Ausübungspreis werden die Aktionäre bei dem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen wirtschaftlich nicht benachteiligt. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis bezahlt, geht den an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Dies entspricht der Stellung der Aktionäre bei einem Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Bei Call-Optionen ist außerdem noch die Vorgabe des Beschlusses zu berücksichtigen, dass bei Ausübung der Option nur Aktien geliefert werden dürfen, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden.

Für die Verwendung der unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen erworbenen eigenen Aktien gelten die Bedingungen aus Punkt 7 lit. a) bis g) der Tagesordnung entsprechend. Sie sind in dem Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 näher beschrieben.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10**

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 6.000.000.000 sowie zur Schaffung der dazugehörigen bedingten Kapitalien von je bis zu Euro 143.975.680 sollen die unten noch näher

erläuterten Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Hintergrund dafür, dass zwei Ermächtigungen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und zur Schaffung von bedingtem Kapital vorgesehen sind, bilden mehrere in jüngerer Zeit ergangene Gerichtsentscheidungen, nach denen entgegen der bisherigen allgemeinen Praxis die Festlegung eines Mindestausgabebetrags bei einer mit einem bedingten Kapital unterlegten Wandelschuldverschreibung unzulässig sein soll. Stattdessen soll es erforderlich sein, einen konkreten Wandlungs- oder Optionspreis oder eine Formel für dessen Berechnung vorzusehen. Das ist mit einem erheblichen Verlust an Flexibilität verbunden, und die Möglichkeit, bei Begebung der Anleihe auf seit der unter Umständen bis zu fünf Jahren zurückliegenden Erteilung der Ermächtigung eingetretene Marktentwicklungen zu reagieren, ist eingeschränkt. Durch die Einräumung von zwei Ermächtigungen erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, sich im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe für die Ermächtigung zu entscheiden, die den dann vorherrschenden Marktbedingungen besser entspricht, und so die günstigeren Finanzierungskonditionen zu erzielen.

Die beiden Ermächtigungen sind unabhängig voneinander und werden getrennt zur Abstimmung gestellt. Das Volumen beider Ermächtigungen ist allerdings in der Weise beschränkt, dass nach beiden Ermächtigungen gemeinsam nur insgesamt höchstens Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 6.000.000.000 ausgegeben werden können.

#### 1. Ermächtigung I und bedingtes Kapital I (Tagesordnungspunkt 9)

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu, die mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten verbunden sind (§ 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 1 des Aktiengesetzes). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. v. § 186 Abs. 5 des Aktiengesetzes).

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten oder -pflichten hat den Vorteil, dass der Wandlungs- oder Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine markt-

nahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabepreis der Schuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts regelmäßig nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 des Aktiengesetzes eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen dieser Schuldverschreibungen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet oder mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige oder ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist ebenfalls sichergestellt, dass auch im Fall einer Kapitalherabsetzung die 10 %-Grenze nicht überschritten wird, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächti-

gung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden sowohl neue Aktien angerechnet, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden, als auch solche Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, als auch solche Aktien, die bei der Ausübung von mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht aus aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. April 2009 zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes bezugsrechtsfrei begebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht während der Laufzeit dieser Ermächtigung zu Tagesordnungspunkt 9 ausgegeben werden. Außerdem werden Stammaktien der Gesellschaft angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, soweit die unter Bezugsrechtsausschluss insgesamt auszugebenden Aktien einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 20 % übersteigen würden.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Schuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis

verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung führt, weil der Ausgabepreis den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, sodass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Fall der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Schuldverschreibungen zwar zu einem festen Ausgabepreis angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Schuldverschreibungen (z. B. Zinssatz und gegebenenfalls Laufzeit) auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibungen marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Werts der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder dem Eintritt der Options- oder Wandlungspflicht jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu

erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

## 2. Ermächtigung II und bedingtes Kapital II (Tagesordnungspunkt 10)

Die unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Ermächtigung nebst bedingtem Kapital ist mit Ausnahme der Vorgaben für die Festlegung des Wandlungs- oder Optionspreises sowie notwendiger Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung über zwei Ermächtigungen ergeben, inhaltsgleich mit der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigung nebst bedingtem Kapital. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Ausführungen in diesem Bericht zu Tagesordnungspunkt 9 verwiesen. Diese gelten sinngemäß auch als Begründung dafür, dass der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung der Schuldverschreibungen nach Tagesordnungspunkt 10 ebenso gerechtfertigt ist wie bei Tagesordnungspunkt 9.

## ANTRÄGE VON AKTIONÄREN

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich zu richten an die

RWE Aktiengesellschaft  
Recht/Organangelegenheiten Konzern  
Opernplatz 1  
45128 Essen  
(Telefax: +49 201 12-15743)

oder per E-Mail an:  
hv2009.gegenantraege@rwe.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die bis spätestens zum Ablauf des 7. April 2009 unter diesen Adressen eingegangen sind, werden wir im Internet unter [www.rwe.com](http://www.rwe.com) veröffentlichen.

## TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am 15. April 2009 unter einer der nachstehenden Adressen

in Deutschland:

RWE Aktiengesellschaft  
c/o Dresdner Bank AG  
WASHV dwpbank AG  
Wildunger Straße 14  
60487 Frankfurt am Main  
(Telefax: +49 69 5099-1110)  
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

in der Schweiz:

RWE Aktiengesellschaft  
c/o Credit Suisse  
Generalversammlungen UWAC 3  
Postfach, 8070 Zürich  
Schweiz

oder

RWE Aktiengesellschaft  
c/o UBS AG  
Global Wealth Management & Business Banking  
Operations/Wertschriften Services  
Emissionen/Generalversammlungen  
Badenerstraße 574c,  
Postfach, 8098 Zürich  
Schweiz

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erbracht haben, dass sie zu Beginn des 1. April 2009, d.h. am 1. April 2009, 0.00 Uhr, Aktionär der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Adressen spätestens am 15. April 2009 zugehen. Die Anmeldung und der Nach-

weis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 562.405.000 Aktien eingeteilt. Davon sind 523.405.000 Stück Stammaktien, die 523.405.000 Stimmrechte gewähren sowie 39.000.000 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

## STIMMRECHTSVERTRETUNG

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Bei Vollmachten an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes) oder Personen i. S. v. § 135 Abs. 9 des Aktiengesetzes, insbesondere Aktionärsvereinigungen, genügt es jedoch, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Eine solche Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr wieder an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erteilt werden. Die weiteren Einzelheiten zu diesem Verfahren sind in einer Broschüre beschrieben, die die Aktionäre über ihr depotführendes Institut erhalten. Diese Informationen können auch im Internet unter der Adresse [www.rwe.com](http://www.rwe.com) abgerufen werden.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

**Essen, 10. März 2009**

Mit freundlichen Grüßen

**RWE Aktiengesellschaft  
Der Vorstand**

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) vom 10. März 2009 bekannt gemacht. Die Einladung und die ab Einberufung bei der Gesellschaft ausliegenden Unterlagen können auch im Internet unter [www.rwe.com](http://www.rwe.com) abgerufen werden.